

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Jan Ralf Nolte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9303 –**

Das deutsche Wehrrersatzwesen bei ausgesetzter Wehrpflicht und die Sicherstellung der Aufwuchsfähigkeit im Spannungs- und Verteidigungsfall

Vorbemerkung der Fragesteller

Artikel 87a Absatz 1 des Grundgesetzes legt die Verantwortung für die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland in die Hände des Bundes. Die Bundesregierung ist also nicht nur für die Aufstellung von Streitkräften zuständig. Vielmehr verpflichtet sie das Grundgesetz, diese zur Verteidigung Deutschlands zu befähigen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der personellen Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr im Verteidigungsfall durch die Reserve, u. a. mit ehemaligen Wehrdienstleistenden (vgl. K-10/5 Strategie der Reserve: <https://www.bundeswehr.de/resource/blob/140446/21b668f541ce76edf0d80fbf28d2c857/pdf-strategie-der-reserve-data.pdf>).

Als Teil der Streitkräftereform der damaligen Bundesminister der Verteidigung, Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) und Thomas de Maizière (CDU), beschloss der Deutsche Bundestag am 24. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG 2011) und setzte damit die allgemeine Wehrpflicht aus. Begründet wurde dies u. a. damit, dass die sicherheitspolitische Lage sie nicht mehr erfordere (vgl. https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2011/33831649_kw12_de_wehrdienst-204958). Seitdem werden Männer ab 18 Jahren nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen. Als Folge wurden u. a. Grundausbildungseinheiten und Grundausbildungsverbände abgebaut oder anderen Verwendungen zugeführt und die Kreiswehrrersatzämter zum 30. November 2012 aufgelöst (<https://hardthoehenkurier.de/kreiswehrrersatzaemter-werden-aufgeloeset/>).

Durch den Bundestagsbeschluss blieb Artikel 12a des Grundgesetzes (GG) unangetastet. Stattdessen änderte das WehrRÄndG u. a. das Wehrpflichtgesetz (WPfIG). Nach § 2 WPfIG gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 53 WPfIG seitdem nur noch im Spannungs- oder Verteidigungsfall (vgl. <https://verfassungsblog.de/ausgesetzte-wehrpflicht/>). Das bedeutet: Diese Paragraphen treten sofort in Kraft, wenn der Deutsche Bundestag den Spannungsfall nach Artikel 80a GG feststellt oder der Verteidigungsfall eintritt (Artikel 115a GG). Dann sind Männer ab 18 Jahren wieder zum Wehr- oder Ersatzdienst verpflichtet, sie unterliegen der Wehrüberwachung, und bereits gediente Wehrpflichtige können einberufen werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Dezember 2023 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Spannungsfall wird unter Verfassungsrechtlern als außenpolitische Konfliktsituation verstanden, die mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit zu einem bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet führen kann (vgl. BeckOK GG/Schmidt-Radefeldt GG Artikel 80a Randnummern 2–5). Die russische Invasion in der Ukraine zeigt, dass zwischenstaatliche Konflikte in Europa nicht unmöglich sind. Besonders osteuropäische NATO-Staaten fühlen sich durch die russische Aggression bedroht. Gleichzeitig kritisiert Moskau die Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten scharf und warnt vor einer militärischen Eskalation (vgl. <https://www.fr.de/politik/news-ukraine-krieg-waffen-lieferung-russland-medwedwe-deutschland-fabriken-bombardieren-drohung-92552829.html>).

Die Ausrufung des Spannungsfalls kann also ebenso wenig ausgeschlossen werden wie eine Eskalation bis hin zum Bündnis- und Verteidigungsfall. Dann würde automatisch die Wehrpflicht wieder eingesetzt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis, macht sich diese jedoch nicht zu eigen.

1. Welche Behörden sind momentan und im Spannungs- und Verteidigungsfall an der Wehrerfassung und Wehrüberwachung beteiligt und mit welcher konkreten Zuständigkeit?
14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die von der Wehrerfassung betroffenen Personenzahlen vor?

Die Fragen 1 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Geltung des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) wurde im Jahr 2011 auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall beschränkt, vgl. § 2 WPfG.

Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls erfolgen keine Wehrerfassung und keine Wehrüberwachung. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall erfolgt die Erfassung ungedienter Wehrpflichtiger gemäß § 15 Absatz 4 WPfG durch die Meldebehörden der Länder als Erfassungsbehörden. Die Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen obliegt den zuständigen Wehrüberwachungsbehörden. Nach § 14 WPfG sind dies das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie die Karrierecenter der Bundeswehr.

2. Auf welchen Mobilisierungsplan greift die Bundesregierung im Spannungs- oder Verteidigungsfall zurück?

Die Bundesregierung greift im Spannungs- und Verteidigungsfall auf den Krisen- und Alarmplan der Bundeswehr zurück.

3. Welche Maßnahmen unterhält die Bundesregierung, um im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Durchsetzung der Wehrpflicht nach Wehrpflichtgesetz sicherzustellen?

Es wird auf den Sechsten Abschnitt des WPfG verwiesen.

4. Welche konkreten Maßnahmen werden durch die Bundesregierung bereits im Frieden getroffen, um verzugslos die Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen und Reservisten sicherzustellen?
5. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die in die personelle Mobilisierung eingebundenen Dienststellen, beispielsweise die Karrierecenter der Bundeswehr, über ausreichende Ressourcen verfügen, um diese Aufgabe zu bewältigen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 14 wird verwiesen.

Für den Spannungs- oder Verteidigungsfall sind bezüglich der Aufgaben einer Eingriffsverwaltung im Zusammenhang mit der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) organisatorisch neue Elemente auszugestalten (Resilienzstrukturen), welche dann durch bereits vorher identifiziertes Personal befüllt werden. Diese sind verantwortlich für die Überwachung und Durchführung aller Maßnahmen auf dem Gebiet des personellen Wehrrersatzwesens.

6. Wie viel Personal ist momentan für die Rekrutierung von Wehrpflichtigen im Spannungs- und Verteidigungsfall vorgesehen?

Die Strukturen und Verfahren zur Rekrutierung von Wehrpflichtigen im Spannungs- und Verteidigungsfall werden flexibel an verschiedene Szenarien angepasst. Eine konkrete Zahl hinsichtlich des vorgesehenen Personals ist insofern nicht pauschal bezifferbar.

7. Welche konkreten Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall hat die Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 durchgeführt?

Die Bundeswehr fokussiert ihren Kernauftrag auf die LV/BV. Dies beinhaltet die strategische Priorisierung der Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit entlang der Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 9. November 2023 und der Nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung vom 14. Juni 2023. Dies geht einher mit der Stärkung gesamtstaatlicher Resilienz und Wehrhaftigkeit durch den Ausbau der militärischen und zivilen Komponenten der Gesamtverteidigung.

Die für diese Aufgaben notwendigen Organisations- und Strukturentscheidungen wurden mit der Reorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung begonnen.

8. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Bundesregierung zur Einberufung von Reservisten im Verteidigungsfall vor?

Ausscheidende Berufs- und Zeitsoldaten werden nach ihrer aktiven Dienstzeit bis zu sechs Jahre grundbeordert. Sie werden auf einen konkreten Dienstposten der Truppen- oder Territorialreserve eingeplant. Innerhalb der Grundbeordnungszeit sollen sie regelmäßig beübt und weitergebildet werden.

Mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls können die gedienten Reservistinnen und Reservisten zum unbefristeten Wehrdienst herangezogen werden (vgl. § 59 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG)). Stehen sie zu diesem Zeitpunkt in einem Reservewehrdienstverhältnis, wird dieses durch

Heranziehung oder Einberufung zu einem unbefristeten Wehrdienst beendet (vgl. § 12 Absatz 3 des Reservistengesetzes).

Grundsätzlich gilt, dass Dienstleistungspflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen (vgl. § 73 SG) werden.

9. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung zur Einbindung der ehemaligen Wehrpflichtigen in die Strukturen der Reserve vor?
10. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Bundesregierung zur Eingliederung der von einer Wehrpflicht betroffenen Soldaten in die bestehenden Strukturen der Bundeswehr vor?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet,

Die strukturgebundene Reserve besteht aus der Truppenreserve der Organisationsbereiche, die in die Struktur der aktiven Truppe integriert ist, und der Territorialen Reserve. Hierfür ist ein Umfang von 60 000 Dienstposten (DP) für Reservistinnen und Reservisten konzeptionell vorgegeben. Ergänzt werden diese durch 40 000 DP für aktive Soldatinnen und Soldaten in der Aufgabe Verstärkung LV/BV. Zusätzlich sind 30 000 DP für Reservistinnen und Reservisten in der Personalreserve abgebildet.

Außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls können ehemalige Wehrpflichtige, die mindestens zwei Jahre im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder als Berufssoldat gestanden haben – wenn sie einen Mannschaftsdienstgrad führen – bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, zu Dienstleistungen herangezogen werden. Die bereits Beordneten werden in der Truppenreserve bzw. der Territorialen Reserve verwandt.

11. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Bundesregierung zur Gestaltung des bei einer Wiedereinsetzung ebenso anfallenden Wehersatzdienstes vor?

Die allgemeine Wehrpflicht, die auch den Wehersatzdienst (Zivildienst) umfasst, wurde durch das Wehrrechtsänderungsgesetz ausgesetzt. Aus diesem Grund wurde von Anfang an das Erfordernis gesehen, Grundstrukturen aufrechtzuerhalten, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen und aufbauen zu können. Dazu wurde mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht der Bundesfreiwilligendienst eingeführt, der sich dieser Grundstrukturen bedient.

12. Ist im Fall einer Wiedereinsetzung der Wehrpflicht ein analoger Personallaufwuchs im Bereich der Bundeswehrverwaltung vorgesehen?

Die Ermittlung des Personalbedarfs der Bundeswehrverwaltung berücksichtigt die Erfordernisse der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen.

13. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Bundesregierung zur Beschleunigung des Beschaffungswesens bei Vorliegen des Spannungs- und Verteidigungsfalls vor?

Bei Vorliegen des Spannungs- und Verteidigungsfalls ist u. a. das in der für Rüstungsbeschaffungen anzuwendenden Allgemeinen Regelung „Customer Product Management“ abgebildete „Verfahren zur Deckung eines unvorherseh-

bar auftretenden, dringenden Einsatzbedarfs (Sofortinitiative für den Einsatz)“ anzuwenden. Bei diesem Verfahren reduziert sich der Umfang der zu erstellenden Bedarfs- und haushaltsmittelbegründenden Dokumente auf ein Mindestmaß.

Die für die operative Beschaffung im Einkauf der Bundeswehr einschlägige Vorschrift sieht vor, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Streitkräfte mit Ausnahmeregelungen in die Lage versetzt werden, ihren Bedarf beschleunigt zu decken, indem den Rollentragenden im Beschaffungsprozess zusätzliche Befugnisse übertragen werden.

In beiden Verfahren finden darüber hinaus die bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten des Vergaberechts Anwendung.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die für ein Inkrafttreten der Wehrpflicht notwendigen Unterbringungskapazitäten vor?

Die Feststellung des Bedarfs wird bei Vorliegen des Spannungs- oder Verteidigungsfalls getroffen.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die für ein Inkrafttreten der Wehrpflicht notwendigen Ausbildungskapazitäten vor?
17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das für eine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht benötigte Material?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Die Konzepte Aufwuchs und Mobilmachung befinden sich aktuell in Überarbeitung. Aussagen im Sinne der Fragestellungen können insofern erst nach Abschluss der Konzeptentwicklung getroffen werden.

18. Welche Maßnahmen unterhält die Bundesregierung, um Wehrpflichtige bei einer Wiedereinsetzung der Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall voll auszustatten, unter anderem mit persönlicher Ausrüstung, Waffensystemen und Munition?

Eine Vollausstattung ist aktuell für die strukturegebundene Reserve vorgesehen. Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird außerdem verwiesen. Für die 30 000 DP der Personalreserve ist die Ausstattung mit persönlicher Ausrüstung konzeptionell hinterlegt.

19. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um die erforderlichen Produktionskapazitäten der nationalen wehrtechnischen Industrie bei gesteigertem Bedarf im Spannungs- und Verteidigungsfall sicherzustellen?

Die Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze umfassen Maßnahmen, die u. a. darauf ausgerichtet sind, die Produktionskapazitäten und den Betrieb der nationalen wehrtechnischen Industrie im Spannungs- und Verteidigungsfall aufrechtzuerhalten und die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Gütern und Waren der gewerblichen Wirtschaft sicherzustellen.

Derzeit werden die entsprechenden Gesetze und darauf gestützte Verordnungen überprüft und weiterentwickelt.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung von Grundgesetz und Wehrpflichtgesetz, um in Spannungs- und Verteidigungsfall auch weibliche Wehrpflichtige einzuziehen?

Eine Änderung ist derzeit nicht beabsichtigt.

